Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

# Innovationsförderung bei kleinen Biomasseanlagen
# Antrag für die Errichtung einer Anlage zur Verbrennung fester Biomasse in Verbindung mit einer vom BAFA anerkannten Maßnahme zur Emissionsminderung (Partikelminderung oder Effizienzsteigerung (Brennwertnutzung)

**zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) und zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien (APEE)**

EE_IFA_BM_STD-V2.0.0121 © BAFA 2016 | Quelle: http://www.bafa.de | Seite 1 von 16

## Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1625
Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de
Internet: http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de

@bafa_ee

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Checkliste zum Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verbrennung fester Biomasse

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innerhalb von neun Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

### Basisförderung

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage, sowie deren Bestandteile in Kopie
- Vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte und unterschriebene sowie zusätzlich vom Antragsteller unterschriebene Fachunternehmererklärung (FUE)
- Schornsteinfegerabnahmebescheinigung für die Biomasseanlage (bei Scheitholz-Anlagen erst ab einem Inbetriebnahmedatum nach dem 31.12.2015)
- Mitteilung des Schornsteinfegers über den Einbau und die generelle Funktionsfähigkeit der Sekundärmaßnahme

### Hinweis

- Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert wurde.
- Hierbei muss gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen werden, die im Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (VdZ)-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist. Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der beigefügten Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Außerdem bestätigt das ausführende Unternehmen, dass das ausgefüllte VdZ-Formular dem Antragsteller übergeben wurde. Das VdZ-Formular steht unter www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de zum Download bereit.

### Zusatzförderung (MAP)

Sofern eine Zusatzförderung beantragt wird, sind weitere Unterlagen einzureichen

1. Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz
   - Erklärung des Antragstellers sowie des Fachunternehmers, dass die Biomasseanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Erklärung erfolgt durch entsprechende Angabe im Antragsformular bzw. der Fachunternehmererklärung.
2. Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage
   - Wenn zusätzlich zur Anlage zur Verbrennung fester Biomasse eine Solarthermieanlage errichtet oder erweitert oder eine effiziente Wärmepumpe errichtet wurde, ist für diese ein eigener und vollständiger Förderantrag zu stellen. Wenn dieser Antrag bereits eingereicht wurde, geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Antrages (SO... oder WP... ) an (siehe Punkt 7.1 im Antrag)
3. Gebäudeeffizienzbonus
   - Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.
4. Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
   - Kopie der Rechnung, in der die Positionen aufgeführt sind, für die Zusatzförderung beantragt wird (siehe Punkt 7.3 im Antrag).

### Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Bei Antragstellung ab 1. Januar 2016 kann für Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden, ein Zusatzbonus gewährt werden. Voraussetzung: Die neu errichtete Anlage muss der Ersetzung von einer oder mehreren besonders ineffizienten Altanlagen im Gebäudebestand dienen. Zudem muss die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert werden.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

1. Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl)
2. Keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie
3. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor

Zur Optimierung des gesamten Heizungssystems sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378)
2. Hydraulischer Abgleich
3. Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z.B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumregler)

Die Ersetzung einer besonders ineffizienten Altanlage sowie die Optimierung der gesamten Heizungsanlage ist gegenüber dem BAFA im Rahmen der Fachunternehmererklärung durch schriftliche Erklärung desjenigen Fachunternehmers nachzuweisen, der die neue Anlage errichtet und die Optimierung des Heizungssystems durchführt.

**Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.**

### Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen für die hier beantragte Biomasseanlage in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide und/oder KfW-Kreditverträge in Kopie vorgelegt werden.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

*0%1*

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

# Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verbrennung fester Biomasse

## Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.
Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, die ausgestattet sind mit Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. elektrostatische Abscheider) und zur Effizienzsteigerung (Brennwertnutzung) bei Biomasseanlagen sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

### 1 Antragstellende Person

Antragsberechtigung

☐ Privatperson ☐ Gemeinnützige Organisation (zum Beipsiel eingetragener Verein) ☐ Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband

| Anrede | Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin) | Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin) |
|---|---|---|
| | | |

Name der Organisation/Gebietskörperschaft/Kommune

| Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
|---|---|---|
| | | |

| Telefon (optional) | E-Mail-Adresse (optional) |
|---|---|
| | |

*BM-MP-IN*

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

## 2 Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin

| Kontoinhaber/Kontoinhaberin | Name der Bank |
|---|---|
| IBAN | BIC |

## 3 Standort der Anlage, falls abweichend von zuvor genannter Adresse

| Straße und Hausnummer beziehungsweise Flur, Flurstück | Postleitzahl | Ort |
|---|---|---|

## 4 Angaben zum Gebäude

Baujahr des Gebäudes

**Verfügte das Gebäude zwei Jahre vor Inbetriebnahme der Biomasseanlage über eine Heizung (zum Beispiel Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen, Fernwärmeanschluss oder ähnlichem)?**

☐ Ja ☐ Nein **➔Falls Nein weiter bei Punkt 5**

| Art der Heizung | Datum der Installation [TT.MM.JJJJ] |
|---|---|
| Hersteller | Typenbezeichnung |

## 5 Angaben zur Anlage

Pellets

☐ Pelletofen mit Wassertasche ☐ Pelletkessel ☐ Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher ☐ Kombinationskessel für Pellets und Scheitholz

Hackschnitzel

☐ Hackschnitzelanlage ☐ Kombinationskessel für Hackschnitzel und Scheitholz

Scheitholz

☐ Scheitholzvergaserkessel

**Hinweis**

Biomasseanlagen werden gefördert, wenn sie bestimmten Anforderungen hinsichtlich Effizienz und Emissionen genügen. Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob Ihre Anlage die Anforderungen erfüllt. Listen der förderfähigen Biomasseanlagen finden Sie auf *http://www.bafa.de* in der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien".

Bei Hackschnitzelanlagen und bei Scheitholzvergaserkesseln wird darüber hinaus ein Mindestpufferspeichervolumen gefordert. Holzhackschnitzelanlagen sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird. Scheitholzvergaserkessel müssen über ein Mindestpufferspeichervolumen von 55 l/kW verfügen. Das Volumen des Pufferspeichers ist auf der Fachunternehmererklärung anzugeben und per Rechnung nachzuweisen.

**Luftgeführte Pelletöfen sowie Scheitholzkaminöfen sind nicht förderfähig.**

## 6 Angaben zur sekundären Anlagenkomponente

☐ Abgaswärmetauscher oder -wäscher ☐ Elektrostatischer Abscheider ☐ Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung ☐ Filternder Abscheider (zum Beispiel Gewebefilter, keramische Filter)

**Hinweis: Die Anlagenkomponente ist Bauteil an einer Biomasseanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung.**

## 7 Zusatzförderung

Eine besonders innovative oder effiziente Anwendung oder die Durchführung einer weiteren Maßnahme kann zusätzlich zur Förderung der Biomasseanlage mit einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Boni gefördert werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Hinweis: Ein Bonus kann nur gewährt werden, wenn die Biomasseanlage selbst gefördert wird.**

### 7.1 Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung/Erweiterung einer Solarthermieanlage

☐ Für die **gleichzeitige** Errichtung einer Wärmepumpe

**Liegt diesem Förderantrag ein Förderantrag für die zweite Anlage bei?**

☐ Ja ☐ Nein: Der Förderantrag wurde bereits gestellt. ➔ Aktenzeichen SO oder WP

Bitte beachten Sie, dass für jede zu fördernde Anlage ein separater Antrag zu stellen ist. Beide Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten in Betrieb genommen werden. Während dieser neunmonatigen Frist müssen Sie dem BAFA außerdem beide Anträge auf Förderung der Anlagen zusenden. Formulare zur Förderung einer Solar- oder Wärmepumpenanlage finden Sie auf *http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de*

### 7.2 Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz

☐ Für den Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz. Die Biomasseanlage ist hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Sie versorgt außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.

**Das Wärmenetz ist in der Fachunternehmererklärung (Ziffer 7) einzutragen. Bitte fügen Sie zudem ein Anlagenschema, Angaben zu den versorgten Gebäuden sowie einen Rechnungsnachweis für den Wärmenetzanschluss - bei.**

### 7.3 Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage

☐ Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung.

Bitte Anlage 2 –Erklärung des Antragstellers bzw. Fachunternehmern zur Durchführung von Optimierungsmaßnahmen – ausfüllen und einreichen. Bitte fügen Sie zudem die Rechnungsunterlagen für die durchgeführten Einzelmaßnahmen in Kopie bei.

### 7.4 Gebäudeeffizienzbonus

☐ Für die Errichtung einer Biomasseanlage in einem effizient gedämmten Gebäude. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen (zum Zeitpunkt der Antragstellung) an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

**Zusätzlich mit dem Antrag sind die zur KfW-Förderung notwendige Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen einzureichen. Die Bewilligung des Gebäudeeffizienzbonus ist in Nichtwohngebäuden und Mischgebäuden mit einem Wohnflächenanteil unter 50% nicht möglich.**

## 8 Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

**Die Zusatzförderung gilt nur für Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden.**

Wenn durch die Biomasseanlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt.

☐ Ich beantrage die Zusatzförderung nach dem APEE. Es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

**Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.**

## 9 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Maßnahme keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

☐ Oder: Ich habe für die beschriebene Biomasseanlage noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt beziehungsweise eine Bewilligung erhalten.

Art des Zuschusses/der Zuschüsse (KfW-Programm Nummer, Förderprogramm von Kommune/Landkreis/Bundesland)

**Bitte den KfW-Kreditvertrag, die KfW Online-Bestätigung zum Antrag und die KfW-Bestätigung nach Durchführung beziehungsweise den Zuwendungsbescheid in Kopie beilegen.**

## 10 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Biomasseanlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“, die „Persönlichen Erklärungen“ sowie die „Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen, erkläre mich damit einverstanden und nehme hiermit auch die dortigen Erklärungen als eigene Erklärungen in meinen Antrag auf.

| Datum | Unterschrift |
|---|---|
| | |

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

# Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen

Diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.
Bitte füllen Sie die Fachunternehmererklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.

## 1 Angaben zum Installationsunternehmen

| Anrede | Vorname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin) | Nachname (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin) |
|---|---|---|
| | | |

Firmenname/Institutionsname

| Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
|---|---|---|
| | | |

| Telefon (optional) | E-Mail-Adresse (optional) |
|---|---|
| | |

☐ Eigenmontage

**Hinweis: Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung von der antragstellenden oder ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage der Biomasseanlage wird nur anerkannt, wenn die ausführende Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (zum Beispiel durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisses oder Ähnliches in Kopie).**

## 2 Name des Kunden / der Kundin und Standort der Anlage

| Anrede | Vorname | Nachname |
|---|---|---|
| | | |

| Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
|---|---|---|
| | | |

## 3 Anlage zur Verbrennung fester Biomasse

Datum der Inbetriebnahme [TT.MM.JJJJ]

Hinweis: Der Antrag ist innerhalb von neun Monaten ab Inbetriebnahme der Biomasseanlage beim BAFA einzureichen. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Biomasseanlage zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Ein Probebetrieb stellt noch keine Inbetriebnahme dar.
Biomasseanlagen werden nur gefördert, wenn diese bestimmten Anforderungen hinsichtlich Effizienz und Emissionen genügen. Die Listen der förderfähigen Biomasseanlagen finden Sie auf *http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de*.

| Hersteller | Typbezeichnung (gemäß BAFA-Liste förderfähiger Anlagen) |
|---|---|
| | |

| Nennwärmeleistung [kW] | Kesselwirkungsgrad [%] |
|---|---|
| | |

Die Anlage ist ausgestattet mit einem

☐ Abgaswärmetauscher oder -wäscher ☐ Elektrostatischer Abscheider ☐ Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung ☐ Filternder Abscheider (zum Beispiel Gewebefilter, keramische Filter)

☐ Die von mir errichtete Biomassanlage dient der Ersetzung einer besonders ineffizienten Altanlage.

## 4 Pufferspeicher

| Gesamtspeichervolumen in Liter | Errichtungsjahr |
|---|---|
| | |

**Bitte fügen Sie die Rechnung(en) über den/die Pufferspeicher bei.**
Holzhackschnitzelanlagen sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird. Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel müssen über ein Mindestpufferspeichervolumen von 55 l/kW verfügen. Brauchwasserspeicher werden nicht anerkannt.
**Luftgeführte Pelletöfen sowie Scheitholzkaminöfen sind nicht förderfähig.**

## 5 Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes

Eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378) ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes vorgenommen.

## 6 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für die Förderung der Biomasseanlage und die Zusatzförderung nach dem APEE. Dieser ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Hierbei ist gemäß der Leistungsbeschreibung vorzugehen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs “ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) herausgegeben wird.

☐ Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

## 7 Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem ist Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzförderung nach dem APEE. Diese Maßnahmen (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern) sind vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen.

☐ Ich habe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffiezienz am gesamten Heizungssystem umgesetzt.

## 8 Angaben zum alten Heizungssystem

| Art der Anlage bzw. verfeuerter Brennstoff | Datum der Installation [TT.MM.JJJJ] |
|---|---|
| | |

| Hersteller | Typbezeichnung |
|---|---|
| | |

Wurde bei der alten Anlage Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie genutzt?

☐ Ja ☐ Nein

## 9 Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz/Wärmenetzbonus

☐ Ich habe am oben genannten Standort die Biomasseanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen. Die Biomasseanlage versorgt damit außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme.

**Der Anschluss der Biomasseanlage ergibt sich aus der Rechnung. Die entsprechenden Positionen sind separat ausgewiesen und wurden markiert.**

## 10 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Fachunternehmers oder der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

| Datum | Unterschrift (und Stempel) |
|---|---|
| | |

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers bzw. der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

## 11 Unterschrift der antragstellenden Person

| Datum | Unterschrift |
|---|---|
| | |

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

# Erklärung für Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung einer Biomasseanlage

Für die gleichzeitige Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biomasseranlage, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis zu 10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50 % der derzeit geltenden Basisförderung für die Biomasseanlage, gewährt werden. Förderfähig sind Maßnahmen, die unter 1. genannt sind.

Bei der Förderung nicht berücksichtigt werden können:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Biomasseanlage ist, und
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen (Biomasseanlage). Die Investitionskosten für diese Anlagen sind aber in der Rechnung nachzuweisen.

Sofern Sie einen Bonus für Optimierungsmaßnahmen beantragen, ist diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag und entsprechenden Rechnungsbelegen einzureichen.

**Nur detaillierte und der betreffenden Maßnahme eindeutig zuordenbare Rechnungen werden anerkannt!**

**Bitte füllen Sie die Erklärung sorgfältig und vollständig aus. Eine unvollständig ausgefüllte Erklärung führt zu vermeidbaren Rückfragen und zu Verzögerungen.**

**Der Optimierungsbonus ist nicht kumulierbar mit der Zusatzförderung nach dem APEE.**

## 1 Optimierungsbonus

| | Maßnahme | Nettobetrag | Rechnungsposition | Nummer des Belegs |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks | | | |
| 2 | Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung | | | |
| 3 | Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (Systemvorlauftemperaturen kleiner gleich 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitung | | | |
| 4 | Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur kleiner gleich 60 °C) | | | |
| 5 | Austausch von „kritischen“ Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung | | | |
| 6 | Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen | | | |
| 7 | Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface | | | |
| 8 | Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern | | | |
| 9 | Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers | | | |
| 10 | Umstellung des Warmwassersystems von dezentral in ein zentrales Warmwassersystem d.h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung) | | | |
| 11 | Nutzerinterface und Smart Metering-System für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser | | | |

| | Maßnahme | Nettobetrag | Rechnungsposition | Nummer des Belegs |
|---|---|---|---|---|
| 12 | Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe das heißt Warm-/Brauchwasserpumpe (bitte nicht Heizungsumwälz- oder Solarpumpen eintragen) | | | |
| 13 | Notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten | | | |
| 14 | Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen | | | |
| 15 | Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung | | | |
| 16 | Einrichtung oder Neubau eines Heizraums beziehungsweise eines Bevorratungsbehälters für Biomasse | | | |
| 17 | Notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum | | | |
| 18 | In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung | | | |
| 19 | Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme | | | |
| 20 | Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht bereits Bestandteil der beantragten Anlage) | | | |
| 21 | Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung | | | |
| 22 | Bei Biomasseanlagen: Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders, sofern nicht nach Nr. IV 2.3.2 (Innovationsförderung für sekundäre Partikelabscheidung) gefördert | | | |
| | **Summe der Nettobeträge** | | | |

## 2 Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

| Datum | Unterschrift (und Stempel) |
|---|---|
| | |

## 3 Unterschrift der antragstellenden Person

Ich habe die Angaben meines Fachunternehmers beziehungsweise der ausführenden Person auf dieser Fachunternehmererklärung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass sich das BAFA im Falle von Rückfragen zu diesen Angaben an mich wenden wird.

| Datum | Unterschrift |
|---|---|
| | |

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage zur Verbrennung fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage zur Verbrennung fester Biomasse nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage zur Verbrennung fester Biomasse nicht überwiegend der Verbrennung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung fester Biomasse besitze

## Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWi insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile,
- ich damit einverstanden bin, dass meine Adresse und Antragsdaten zum Zweck der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen weitergegeben werden, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO2-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen mit Ausnahme der Programme „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) kumulierbar ist.
- eine Kumulierung mit anderen Förderungen nur zulässig ist, wenn die Gesamtförderung das Zweifache des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages nicht überschreitet,
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,

## Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.
Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.
Die Nettoinvestitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.

## Auszug aus den Förderrichtlinien:

Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer
Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Hackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Kessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird. (Richtlinie Ziffer 2.4.3.) Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (staubförmige Emissionen: 15mg/m³) müssen über ein Mindestpufferspeichervolumen von 55 l/kW verfügen. (Richtlinie Ziffer 2.4.2.c. und Ziffer 2.4.4)
Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verbrennung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanlagenteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt. (Richtlinie Ziffer 2.4.5)
Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich des Heizungssystems nachgewiesen wurde.

## Erläuterungen zur Zusatzförderung

Die Zusatzförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

1. Kombinationsbonus bei Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz
   - Der Bonus wird gewährt, wenn die Biomasseanlage an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Biomasseanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers/Antragstellers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.
2. Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage
   - Der Bonus wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Errichtung einer Biomasseanlage eine förderfähige Solaranlage errichtet oder erweitert oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für die Solaranlage bzw. die Wärmepumpe ist ein eigener und vollständiger Förderantrag beim BAFA zu stellen.
3. Gebäudeeffizienzbonus
   - Der Gebäudeeffizienzbonus wird gewährt, wenn die Biomasseanlage in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wird.. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen. Es sind die zur KfW-Förderung notwendigen Online-Bestätigungen eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.
4. Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
   - Der Bonus wird gewährt für die Durchführung von bestimmten Einzelmaßnahmen (siehe Punkt 6.3. im Antrag) zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden., Die Optimierungsmaßnahmen müssen gleichzeitig mit der Errichtung der förderfähigen Biomasseanlage erfolgen.

## Hinweis

Alle Bausteine der MAP-Zusatzförderung sind miteinander kombinierbar.
Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass innerhalb von neun Monaten alle geförderten Anlagen in Betrieb genommen bzw. alle weiteren förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die entsprechenden Zuschussanträge gestellt wurden.

## Zusatzförderung nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Wenn durch die Biomasseanlage eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ersetzt werden und die Ersetzung der Altanlage mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems kombiniert wird, wird ein Zusatzbonus gewährt. Die Zusatzförderung nach dem APEE ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die beantragte Förderung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Subventionsbetrug ist strafbar. Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Nach § 4 Absatz 1 SubvG ist im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der § 3 und 4 SubvG sind nachfolgend abgedruckt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das im Einzelnen:

## Angaben im Antrag

- Angaben zur antragstellenden Person (Ziffer 1): Antragsberechtigung, Ansprechpartner, Name der Organisation, Anschrift
- Angaben zur Bankverbindung (Ziffer 2): Kontoinhaber/Kontoinhaberin, Name der Bank, IBAN, BIC
- Angaben zum Standort der Anlage, falls abweichend (Ziffer 3)
- Angaben zum Gebäude (Ziffer 4): Baujahr, bestehende Heizungsanlage, Datum der Installation, Art der Heizung, Hersteller, Typbezeichnung, Art des Gebäudes
- Angaben zur Anlage (Ziffer 5): Bauart
- Angaben zur sekundären Anlagenkomponente (Ziffer 6)
- Zusatzförderung (Ziffer 7): Kombinationsbonus bei Anschluss an ein Wärmenetz, Kombinationsbonus bei Errichtung einer weiteren förderfähigen Anlage, Gebäudeeffizienzbonus, Zusatzförderung für die Optimierung der Heizungsanlage
- Angaben zur Zusatzförderung nach dem APEE (Ziffer 8)
- Angaben zu sonstigen öffentlichen Förderungen (Ziffer 9): Angaben zur Stellung oder beabsichtigten Stellung weiterer Förderanträge, Angaben zu erhaltenen weiteren Förderungen
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift (Ziffer 10)

## Angaben in der Fachunternehmererklärung

- Angaben zum Installationsunternehmen (Ziffer 1): gegebenenfalls Eigenmontage, Ansprechpartner, Anschrift, Firmenname
- Angaben zum Standort der Anlage (Ziffer 2): Adresse, Name des Kunden/der Kundin
- Angaben zur Anlage zur Verbrennung fester Biomasse (Ziffer 3): Datum der Inbetriebnahme, Hersteller, Typbezeichnung, Nennwärmeleistung, Kesselwirkungsgrad, ggf. als Ersatz einer ineffizienten Altanlage, Angaben zur Art der sekundären Anlagenkomponente
- Angaben zum Pufferspeicher (Ziffer 4): Gesamtvolumen, Errichtungsjahr
- Angaben zur Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (Ziffer 5): Erklärung über die Bestandsaufnahme
- Angaben zum hydraulischen Abgleich (Ziffer 6): Erklärung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Ziffer 7): Erklärung über die umgesetzten Maßnahmen
- Angaben zum Heizungssystem vor Maßnahmenbeginn (Ziffer 8): Art der Heizungsanlage/des verfeuerten Brennstoffs, Hersteller, Typbezeichnung, Datum der Installation
- Angaben zum Anschluss der Biomasseanlage an ein Wärmenetz (Ziffer 9): Erklärung über den Anschluss
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 10)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 11)

## Angaben zur Optimierung der Heizungsanlage

- Angaben zur Maßnahme (Ziffer 1): Nettobetrag, Rechnungsposition, Nummer des Belegs
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift der ausführenden Person (Ziffer 2)
- Unterschrift der antragstellenden Person (Ziffer 3)

## Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Das sind im Einzelnen Tatsachen dazu, dass:

- die geförderte Anlage nicht mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben wird,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist**

### § 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
   a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
   b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

**Bitte nicht im BAFA einreichen!**

## Auszug aus dem Subventionsgesetz

**vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)**

### § 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### § 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.